

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die nachfolgenden allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen Handwerksbetrieb Ullmann & Urban GbR vertreten durch die Herrn Andreas Ullmann und Marcus Urban Unterdorfstraße 7, 55130 Mainz, Telefon +49 (0) 173 935 28 61 oder +49 (0) 176 329 777 44, E-Mail: uu.montageservice@gmail.com und ihren Kunden.

### **§ 1 Angebot, Bindung und Vertragsabschluss**

Auf Grundlage des vor Ort erstellten Aufmaßes erfolgt zeitnah die Zusendung eines bindenden Angebots.

- a) Die Aufmaßerstellung hat in Anwesenheit des Kunden oder dessen Vertreters zu erfolgen. Das Aufmaß ist mit ggf. weiteren Kundenwünschen und ggf. baulichen Besonderheiten zu versehen und beidseitig abzuzeichnen. Das abgezeichnete Aufmaßprotokoll wird Bestandteil des Angebots.
- b) Das von uns abgegebene Angebot ist für eine Dauer von 14 Tagen verbindlich. Nach Verstreichen der Angebotsfrist behalten wir uns eventuelle Preisanpassungen vor.
- c) Nach schriftlicher Angebotsbestätigung (auch elektronisch) setzen wir uns zur Ausführungsterminierung mit dem Kunden kurzfristig in Verbindung. Die Ausführungszeit kann von Lieferzeiten abhängig sein.

### **§ 2 Mehrkosten**

- a) Ergibt sich während der Reparatur/Montage, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur/Montage die verbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Kunden unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur/Montage feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparatur-/Montageauftrages umfasst waren.
- b) Die Sache wird nach einem von uns nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
- c) Bei der Berechnung der Reparatur/ Montage sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

### **§ 3 Mitwirkung des Kunden**

Die Ausführung ist von Vor-Ort-Gegebenheiten und Folgenutzungen abhängig.

- a) Der Kunde ist angehalten, sofern bekannt, verdeckte bauliche Besonderheiten und insbesondere Leitungsführungen (Strom, Wasser, Gas) sowie zukünftige Baunutzungsänderungen, die mit der geplanten neuen Ausführung korrespondieren könnten, während der Aufmaßermittlung mitzuteilen und den Arbeitsbereich freizugeben.
- b) Das Einholen von erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) und ggf. statischen Berechnungen obliegt dem Kunden

#### **§ 4 Eingeschränkte Arbeiten**

- a) Neuanschlüsse von Stromleitungen, Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationen werden von uns nicht ausgeführt. Diese sind jeweils von einem qualifizierten Fachunternehmen auszuführen.
- b) Anschlussarbeiten im Rahmen des beauftragten Gewerks, zur Steuerung von Elektomotoren oder Ähnlichem, sofern eine freie Leitungsführung vorhanden ist, werden mit ausgeführt.

#### **§ 5 Abnahme**

- a) Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- b) Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von **12 Werktagen** seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von **6 Werktagen** nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

#### **§ 6 Mängelanzeigen**

- a) Offensichtliche Mängel müssen direkt nach Beendigung der Arbeiten, spätestens innerhalb von **5 Tagen** nach der Abnahme angemeldet werden.
- b) Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb von **2 Jahren** nach Abnahmedatum angemeldet werden.
- c) Wird die Anmeldefrist unter (a) und (b) überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf eine kostenfreie Behebung des Schadens.

#### **§ 7 Rechnung und Zahlungen**

- a) Die Ausweisung der Rechnungen erfolgt in Brutto, inkl. des jeweils gültigen MwSt. Satzes. Derzeit 19 %.
- b) Ullmann & Urban GbR kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen
- c) Das Zahlungsziel nach Erhalt der Schlussrechnung beträgt 7 Tage.
- d) Bei nicht geleisteter Zahlung gerät der Kunde gemäß § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nach Verstreichen von 30 Tagen nach Rechnungsausstellung in Zahlungsverzug.

#### **§ 8 Überlassene Unterlagen**

Alle überlassene Unterlagen (Angebot, Aufmaße, Skizzenzeichnungen etc.) sind urheberrechtlich Eigentum der Ullmann & Urban GbR und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## **§ 9 Gewährleistung**

- a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- b) Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- c) Hat der Kunde ohne Einwilligung von Ullmann & Urban GbR Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung von Ullmann & Urban GbR für dieser Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Waren bleiben, bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag, Eigentum der Ullmann & Urban GbR. Der Kunde ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter die Ullmann & Urban GbR unverzüglich zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten trägt der Kunde.

## **§ 11 Beendigung**

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 04/ 2020

